

Novellierung der TA Lärm

Referentenentwurf des BMUV zur zweiten Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 24. Mai 2024

Juni
2024



Inhalt

1	Einleitung	3
2	Folgen des Novellierungsentwurfs für die Windenergie	5
2.1	Auswirkungen auf Bestandsanlagen: Erhebliche Verluste in der Stromproduktion	5
2.2	Auswirkungen auf Planungen: Massives Ausbremsen des Windenergieausbaus	6
2.3	Systemwidrige Richtwerte	7
3	Vorschläge für mehr Windstromproduktion	8
3.1	Anwendung der Richtwerte für Kern-, Misch- und Dorfgebiete	8
3.2	Erhöhung der nächtlich zulässigen Emissionswerte im Winter	8
	Impressum	10

1 Einleitung

Das Bundesumweltministerium für Umwelt und Verbraucherschutz plant die Novellierung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und führt dazu eine Verbändebeteiligung durch. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit der Stellungnahme zum vorliegenden Referentenentwurf.

Die Novellierung sieht die erstmalige Einführung von Lärmrichtwerten für die Baugebietskategorie „Dörfliches Wohngebiet“ (MDW) vor, da diese bisher in Ziffer 6.1 der TA Lärm fehlten. Für mehr Sicherheit in der Planung ist dies grundsätzlich zu begrüßen. Nach Ansicht des BWE kann es sich bei den Richtwerten für MDW aber nur um die Richtwerte der weiteren gemischten Bauflächen handeln: Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete.¹

Am 23. Juni 2021 führte die damalige Gesetzgebung eine neue Baugebietskategorie in die Baunutzungsverordnung (BauNVO) ein mit dem Ziel, mehr Bauland im ländlichen Raum zu mobilisieren, „indem ein einvernehmliches Miteinander von Wohnen und insbesondere landwirtschaftlicher Nebenerwerbsnutzung noch weitergehend ermöglicht werden soll“². Dabei betrifft der wesentliche Unterschied zum Dorfgebiet die Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und deren zugehörige Wohnungen, die in Dorfgebieten allgemein zulässig sind, demgegenüber aber in den MDW nur ausnahmsweise zuzulassen sind.³

Die Gesetzgebung geht davon aus, dass unterschiedliche Gebiete nach ihrer Nutzung auch andere immissionsschutzrechtliche Schutzwürdigkeit besitzen. Daher sieht die TA Lärm in Ziffer 6.1 zulässige Immissionsrichtwerte je nach Gebietstyp fest. Dabei werden ähnliche Gebietsgruppen zusammengefasst, wie z.B. die gemischten Bauflächen Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete in der Kategorie d.⁴ Die MDW⁵ entsprechen in ihren zulässigen Nutzungen vielmehr Dorfgebieten⁶ als Allgemeinen Wohngebieten.⁷ Schließlich sind MDW ebenfalls Bauflächen mit gemischter Nutzung im Gegensatz zu Wohnbauflächen⁸ und daher sollten auch dieselben Immissionsrichtwerte zur Anwendung kommen.⁹ Eine Reduzierung um 3 Dezibel im Vergleich zu Dorfgebieten hätte massive Auswirkungen auf die gegenwärtige und zukünftige Stromproduktion.

Die bevorstehende Novelle ist deswegen so relevant, weil der ländliche Raum entscheidend für den Ausbau der Onshore-Windenergie ist. Um die gesellschaftlich und politisch geforderten Ausbauziele zu

¹ Ziffer 6.1 Kategorie d) der TA Lärm.

² [BT-Drucksache 19/24838](#), S.34; Somit dienen MDW dem Wohnen sowie der Unterbringung von land- und forstwirtschaftlichen *Nebenerwerbsstellen* und nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben, § 5a Abs.1 S.1 BauNVO.

³ § 5a Abs. 3 der BauNVO.

⁴ Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören (§ 6 Abs.1 BauNVO).

⁵ § 5a BauNVO.

⁶ § 5 BauNVO.

⁷ § 4 BauNVO.

⁸ § 1 Absätze 1 und 2 BauNVO.

⁹ Siehe auch DIN-Vorschrift 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“; Furth und Gent (2023): DIN 18005 – [LINK](#) und Blechschmidt in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Blechschmidt BauNVO § 5a Rn. 19, in BeckOnline.

erreichen, müssen zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie ausgewiesen werden. Allerdings sind bisher circa 30 % der Flächenausweisungen vor allem durch genehmigungsrechtliche Belange nicht nutzbar.¹⁰ Hier darf der Lärmschutz mit unnötig strengeren Richtwerten die Nutzbarkeit nicht weiter einschränken. Zumal in der Novellierung der TA Lärm die Chance liegt, die Lärmschutzvorschriften sinnvoll und ohne Akzeptanzverlust anzupassen. So sollte in Anlehnung an die positiven Erfahrungen mit § 31k Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) die dauerhafte Option eingeführt werden, in den Wintermonaten nachts den Schall um 4 Dezibel (dB (A)) gegenüber dem genehmigten Wert erhöhen zu können.

Abschließend das Wichtigste in Kürze.

Der BWE befürwortet:

- Einführung von Lärmrichtwerten für die Gebietskategorie Dörfliches Wohngebiet (MDW).

Der BWE kritisiert:

- Einführung von strengeren Richtwerten im Vergleich zu anderen gemischten Bauflächen, also 57 dB(A) tagsüber und 42 dB(A) nachts.

Der BWE regt an:

- Angleichung des Richtwertes für MDW an die weiteren gemischten Bauflächen (Misch-, Kern- und Dorfgebiete), also 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts.
- Ertragssteigerungen: Aufbauend auf § 31k BImSchG Einführung einer dauerhaften Option, in den Wintermonaten die Schallemissionen erhöhen zu können.

¹⁰ UBA (2023): Flächenverfügbarkeit und Flächenbedarfe für den Ausbau der Windenergie an Land, S.87 f. - [LINK](#).

2 Folgen des Novellierungsentwurfs für die Windenergie

2.1 Auswirkungen auf Bestandsanlagen: Erhebliche Verluste in der Stromproduktion

Fast jedes Windenergieprojekt im ländlichen Raum liegt in der Nähe eines Dorfgebiets. Die Baugebietskategorie MDW trägt dem dörflichen Strukturwandel Rechnung; in diesem Sinne wollte die damalige Gesetzgebung dort, wo landwirtschaftliche Betriebe aufhören zu existieren, Wohnbebauung einfach möglich machen.¹¹ Daher kommt den MDW in bisher als Dorfgebiet ausgewiesenen Bauflächen vor allem perspektivisch mehr Bedeutung zu und wird Windenergieanlagen (WEA) in der Nähe von Dorfgebieten zunehmend betreffen. Die strengen Richtwerte, die der Entwurf vorsieht, würden voraussichtlich zu erheblichen Verlusten in der Stromproduktion führen und den Zubau an Windenergie massiv ausbremsen.

Durch die dynamischen Betreiberpflichten im Rahmen der Bundesimmissionsschutz-Genehmigung wären auch Bestandsanlagen von den neuen Richtwerten betroffen. In den wenigen Fällen, in denen bereits Dörfliche Wohngebiete ausgewiesen wurden, kann sich an den Vorgaben der DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ orientiert werden, die dieselben Richtwerte wie für Kern-, Misch- und Dorfgebiete auch für Dörfliche Wohngebiete vorsieht.¹² Sollten die Werte gegenüber den Dorfgebieten um 3 dB (A) herabgesetzt werden, wie im Entwurf vorgesehen, hätte dies erhebliche Verluste in der Stromproduktion zur Folge. Betreiberinnen von Vestas- und Enercon-Anlagen müssten insbesondere im Nachtbetrieb Energieertragsverluste je nach Windgeschwindigkeit zwischen 10 % bis 11 %¹³ bzw. Verluste von 13 % bis 19 %¹⁴ hinnehmen (siehe Tabelle 1). Anlagen, die bereits stärker schallreduziert betrieben werden, könnten bei dieser Reduktion sogar gar nicht mehr betrieben werden. Hier kann also nicht die Rede von einer geringfügigen Anpassung sein, sondern muss von einem substantiellen Eingriff in die Stromproduktion gesprochen werden.

¹¹ MDW „ermöglichen in größerem Umfang bei Beibehaltung des Schutzes des Außenbereichs die Schaffung von Wohnraum in dörflichen Bereichen und bei Aufgabe einer landwirtschaftlichen Nutzung. Dazu trägt auch bei, dass im Dörflichen Wohngebiet landwirtschaftliche Haupterwerbsstellen nur ausnahmsweise zulässig sein sollen.“, UPR (2020): Dörfliche Wohngebiete/Landwirtschaftliche Gebäude - [LINK](#).

¹² DIN-Vorschrift 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“; Furth und Gent (2023): DIN 18005 – [LINK](#).

¹³ Bei 6m/s.

¹⁴ Bei 7m/s.

Vestas V162 6,0 MW	Betriebsmode	Schallwert/Pegel [dB(A)]	Ertrag Wind Mittel 6 m/s [MWh/a]	Delta Energie [%]	Ertrag Wind Mittel 7 m/s [MWh/a]	Delta Energie [%]
Volllast	PO600	104,3	16.010		21.144	
Schallreduziert	SO3	101,0	14.449	9,75	18.580	12,13
Schallreduziert	SO6	98,0	12.088	16,34	14.778	18,86

Enercon E-160 5,6 MW	Betriebsmode	Schallwert/Pegel [dB(A)]	Ertrag Wind Mittel 6 m/s [MWh/a]	Delta Energie [%]	Ertrag Wind Mittel 7 m/s [MWh/a]	Delta Energie [%]
Volllast	OM 0s	106,8	14.923		19.466	
Schallreduziert	NR IVs	103,7	13.232	11,33	17.126	12,13
Schallreduziert	NR VIIs	101,1	11.494	13,13	14.778	13,71

Tabelle 1: Beispielrechnungen zu Ertragsverlusten bei der Reduktion von 3 dB(A) in zwei Stufen nach Betriebsmodus der jeweiligen Anlage und mittlerer Windgeschwindigkeit.

Zudem wird das Risiko gesehen, dass die strengeren Richtwerte auch auf unbeplante Baugebiete Anwendung findet, die bisher als faktische Dorfgebiete behandelt werden. Die Unterschiede zwischen MDW und Dorfgebieten sind nach den Voraussetzungen der BauNVO derart graduell, dass bestehende (faktische) Dorfgebiete (45 dB(A) nachts) mit geringem Aufwand als MDW (42 dB(A) nachts) erklärt werden können.

Darüber hinaus mussten viele Bestandsprojekte ihre Schallberechnungen noch nicht basierend auf den aktuell in vielen Bundesländern geltenden Empfehlungen der LAI zum Schallprognoseverfahren vom 6. September 2017¹⁵ durchführen. Bei Einführung strengerer Richtwerte für MDW würden Neuberechnungen erforderlich werden, wobei neben den niedrigeren Richtwerten zusätzlich ein erheblicher Verlust durch den Wegfall der Bodendämpfung entstehen würde. An dieser Stelle muss es einen Bestandsschutz geben.

Schließlich würden die neuen Richtwerte im Fall der Umwidmung von Dorfgebieten zu MDW zu einem erheblichen Mehraufwand für die Immissionsschutzbehörden führen. Die Behörde müsste die Bestandsgenehmigungen durchgehen und entsprechende Anpassungen vornehmen.

2.2 Auswirkungen auf Planungen: Massives Ausbremsen des Windenergieausbaus

Bestehende WEA wären in ihrer Wirtschaftlichkeit bedroht und auch geplante Anlagen würden nicht mehr gebaut. Dies würde zu massiven Verzögerung des Windenergieausbaus führen.

Zum einen können die neuen Richtwerte dazu führen, dass geplante Anlagen aufgrund der niedrigeren Schallwerte nicht mehr genehmigt werden würden, da so die verfügbaren Schallkontingente sinken würden. Zum anderen würden WEA-Planungen durch die hohen zusätzlichen Ertragsverluste

¹⁵ Diese wurde im Anschluss von der Umweltministerkonferenz zur Kenntnis genommen und auf der Webseite der LAI veröffentlicht - [LINK](#).

unwirtschaftlich werden. Exemplarisch kann hier eine genehmigungsfähige Planung von drei WEA in der Uckermark¹⁶ angeführt werden, bei der für den kritischen Immissionsort mit Einstufung nach BauNVO als Kerngebiet, Dorfgebiet und Mischgebiet der Immissionsrichtwert nach TA Lärm von nachts 45 dB(A) angelegt wurde (siehe Tabelle 2). Würden zukünftig 42 dB(A) gelten, dann hätte dies für zwei der WEA nächtliche Abschaltungen zur Folge (siehe Tabelle 3). Dies würde zusätzliche Ertragsverluste von 30,62 % bzw. 35,85 % bedeuten und dazu führen, dass zwei von drei WEA als unwirtschaftlich eingestuft werden müssten, da dieses Projekt ohnehin eine geringe Standortgüte von 68 % hat und der Einfluss von höheren Korrekturfaktoren auf den Vergütungstarif somit beschränkt ist.

WEA	P max „Tag“ [kW]	P max „Nacht“ [kW]	Nettoertrag ¹⁷ [MWh/a]	Schallreduzierter Betriebsmode „Nacht“ [dB]	Ertragsverlust Schallrestriktionen „Nacht“ [%]
WEA 1	6.000	3.510	15.453	NRO 99,0	9,3
WEA 2	6.000	4.584	15.953	NRO 101,5	4,7
WEA 3	6.000	4.764	15.634	NRO 102,0	4,0

Tabelle 2: Derzeitige genehmigungsfähige Einstufung nach geltender TA Lärm mit Immissionsrichtwert nach TA Lärm von nachts 45 dB(A).

WEA	P max „Tag“ [kW]	P max „Nacht“ [kW]	Nettoertrag ¹⁸ [MWh/a]	Schallreduzierter Betriebsmode „Nacht“ [dB]	Ertragsverlust Schallrestriktionen „Nacht“ [%]
WEA 1	6.000	0	10.722	Abschaltung	32,1
WEA 2	6.000	0	10.237	Abschaltung	31,4
WEA 3	6.000	4.764	15.694	NRO 102,0	4,0

Tabelle 3: Kritischer Immissionsort mit Einstufung nach BauNVO als Dörfliches Wohngebiet mit geplanter Änderung der TA Lärm von nachts 42 dB(A). Daraus ergibt sich ein Nettoertragsverlust bei WEA 1 von 30,62 % und 35,85 % bei WEA 2.

Abschließend müssen Repoweringprojekte mit Vorbelastungen aus Bestandsanlagen oder anderen Gewerbebetrieben häufig bereits bei 45 dB(A) nachts schallreduziert gefahren werden. Eine Absenkung auf 42 dB(A) kann in einigen Fällen dazu führen, dass ganze Anlagen aus der Planung eines Windenergieparks wegfallen würden.

2.3 Systemwidrige Richtwerte

Ausgehend von der Systematik der Baugebiete der BauNVO ist nicht erklärbar, warum strengere Richtwerte gelten sollen. Das „dörfliche Wohngebiet“ ordnet sich zwischen dem „Dorfgebiet“ (MD) und dem „Mischgebiet“ (MI). Ebenso behandelt die BauNVO MDW wie MD und MI. Die TA Lärm fasst die gemischten Bauflächen für die Richtwerte zusammen in der Kategorie „d) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten“. Das MDW ist ebenfalls einer gemischten Baufläche zuzuordnen und gehört in die

¹⁶ Im Windenergiegebiet Schenkenberg (Uckermark), Nennleistung jeweils 6.000 kW.

¹⁷ Nettoenergieertrag inkl. aller Abschattungseffekte und genehmigungsrechtlicher Auflagen wie Schallreduzierungen, Schattenwurf, Avifauna etc. Die Auflagen führen zu Unterschieden im Nettoenergieertrag.

¹⁸ Siehe Randnummer 17.

Kategorie d). Schließlich entsprechen MDW¹⁹ in ihren zulässigen Nutzungen vielmehr den Dorfgebieten²⁰ als Allgemeinen Wohngebieten²¹. Daher müsste der Richtwert bereits systematisch näher am Dorfgebiet als am Wohngebiet liegen.

Der Gesetzgeber hatte mit dem Aussetzen von Schall- und Schattenabschaltung in § 31k BImSchG die Produktion von mehr erneuerbarem Strom ermöglicht. Diese Möglichkeit wurde von Windenergiebetreiber*innen tatsächlich genutzt, sodass sie einen zusätzlichen Beitrag zur höheren Produktion Erneuerbarer Energien seit dem Krieg in der Ukraine leisten konnten. Die Änderung der TA Lärm würde diesem Vorgehen direkt widersprechen.

3 Vorschläge für mehr Windstromproduktion

3.1 Anwendung der Richtwerte für Kern-, Misch- und Dorfgebiete

Wie bereits dargestellt ergibt sich aus der Logik der BauNVO und der TA Lärm, dass für gemischte Bauflächen dieselben Grenzwerte gelten. Darunter fallen auch MDW, weshalb hier der Richtwert für Kern-, Misch- und Dorfgebiete Anwendung finden sollte.

Dies gilt umso mehr, da die grundlegende Norm für den Schallimmissionsschutz in der Bauleitplanung, die DIN 18005-1, die dörflichen Wohngebiete in der überarbeiteten Fassung von 2023 auch der Kategorie „Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete“ zuordnet.²² Die Vorschrift definiert schalltechnische Orientierungswerte für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Rahmen der städtebaulichen Planung. Sie legt fest, wie Lärmbelastungen in unterschiedlichen Gebietstypen zu bewerten sind. Besonders relevant ist diese Norm bei der Erstellung und Änderung von Bebauungsplänen und Flächennutzungsplänen.

3.2 Erhöhung der nächtlich zulässigen Emissionswerte im Winter

Um die gesellschaftlich gewünschten und politisch festgesetzten Ziele der Strommengen aus Erneuerbaren Energien zu erreichen, schlägt der BWE eine Erhöhung der nächtlich zulässigen Emissionswerte im Winter an. Konkret geht es um die Option, nachts den Schall um 4 Dezibel gegenüber dem genehmigten Wert erhöhen zu können. Diese Erhöhung der Emissionswerte soll nur in den Wintermonaten möglich sein, weil sich die meisten Menschen in dieser Zeit in Wohnung und Häusern mit geschlossenen Fenstern befinden. Zum anderen ist im Winter die höchste Stromerzeugung aus Windenergie möglich. Eine entsprechende Vorschrift sollte in die TA Lärm aufgenommen werden und könnte ähnlich der sogenannten Experimentierklausel der neuen Ziffer 7.5 in der TA Lärm ausgestaltet werden.

Darüber hinaus sollte § 31k BImSchG so lange wieder eingeführt werden, wie die Gasmangellage in Deutschland fortbesteht (Alarmstufe). Diese Vorschrift hat sich in der Vergangenheit für eine

¹⁹ § 5a BauNVO.

²⁰ § 5 BauNVO.

²¹ § 4 BauNVO.

²² DIN-Vorschrift 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“; Furth und Gent (2023): DIN 18005 – [LINK](#).

kurzfristige Erhöhung der Stromproduktion, aber auch unter Akzeptanzaspekten, bewährt und zusätzlich für günstigeren, erneuerbaren sowie CO₂-freien Strom gesorgt.

Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin
030 21234121 0
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Foto

Pixabay (CCO)

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen.

Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Ansprechpartner

Moritz Röhrs | Fachreferent Planung Naturschutz | m.roehrs@wind-energie.de

Autor*innen in alphabetischer Reihenfolge

Moritz Röhrs | Fachreferent Planung Naturschutz
Cornelia Uschtrin | Referentin Politik

Beteiligte Gremien und Landesverbände

Gesamtvorstand
Planerbeirat
Windgutachterbeirat
Betriebsführer
Betreiberbeirat
Juristische AG Genehmigung/Naturschutz
Juristische AG Planungsrecht
Länder: alle Landesverbände des BWE und BEE

Datum

21. Juni 2024